

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Einräumung von Nutzungsrechten an Standardsoftware

Softwarelizenz

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile, Vertragsänderung, Definitionen

- 1.1 Für sämtliche Verträge zwischen der SIGMA Engineering GmbH, Aachen (nachfolgend SIGMA genannt) und ihren Kunden über (a) die Einräumung von Nutzungsrechten an „Standardsoftware“ und (b) die Erbringung damit zusammenhängender Leistungen durch SIGMA gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sofern der Kunde ebenfalls eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIGMA Regelungen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jedwede formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Die von SIGMA gelieferte „Standardsoftware“ enthält zum Teil Softwarekomponenten, die durch andere Hersteller entwickelt und lizenziert werden. Soweit dies der Fall ist, gelten für die Softwarekomponenten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Dem Kunden werden von SIGMA bei „Vertragsschluss“ nach Wahl von SIGMA entweder Originale der Lizenzbestimmungen in gedruckter oder digitaler Form oder Links für die im Internet oder in der „Standardsoftware“ verfügbaren Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Mit „Vertragsschluss“ verlieren alle vorherigen Vereinbarungen, Verabredungen, Übereinkünfte, Übereinkommen u. ä. betreffend den Vertrag ihre Gültigkeit. Der Vertrag und seine Anlagen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die einzige vertragliche Grundlage für das im Vertrag bezeichnete Vorhaben dar. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der dazu bevollmächtigten Vertreter der SIGMA. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 1.4 Definitionen
 - 1.4.1 „Bereitstellung“ ist gemäß der einzelvertraglichen Vereinbarung der Parteien die Übergabe der „Standardsoftware“ an den Kunden zur Installation durch diesen selbst, einschließlich, wenn auch nicht ausschließlich, durch Verfügbarmachen der „Standardsoftware“ zum Download auf einer von SIGMA benannten Webseite, oder aber zur Installation durch SIGMA vor Ort beim Kunden;
 - 1.4.2 „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für den Kunden, bestehend aus den von SIGMA herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Anwenderhilfen, Spezifikationen und Beschreibungen sowie allen sonstigen Datenbanken, Daten, Schulungsunterlagen oder sonstigen Informationen, die in der „Standardsoftware“ enthalten sind oder dem Kunden von SIGMA im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung gestellt werden;
 - 1.4.3 „Hotfix“ bezeichnet einen zur Korrektur oder Umgehung von Fehlern der „Standardsoftware“ entwickelten Programmstand, der dem Kunden von SIGMA zur Verfügung gestellt wird und der nur sehr beschränkten Funktionstests, Systemtests, Regressionstests oder sonstigen Testverfahren unterzogen wurde, die SIGMA ansonsten als Teil der normalen Qualitätssicherung anwendet. Das Ziel eines „Hotfix“ ist die schnellstmögliche Bereitstellung einer Fehlerkorrektur. Jeder „Hotfix“ ist durch seine Hotfix-Nummer eindeutig identifizierbar;
 - 1.4.4 „Patch“ bezeichnet einen neuen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der „Standardsoftware“ einen Leistungs- und/oder Funktionszuwachs enthält. „Patches“ werden dem Kunden in regelmäßigen Abständen von SIGMA zur Verfügung gestellt, wenn dieser einen Wartungsvertrag mit SIGMA abgeschlossen hat. „Patches“ unterliegen im Rahmen der Qualitätssicherung umfangreichen Funktionstests, Systemtests, Regressionstests, Anwendungstests oder sonstigen Testverfahren. Jeder „Patch“ ist durch seine Patch-Nummer eindeutig identifizierbar;
 - 1.4.5 „Release“ bezeichnet einen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der „Standardsoftware“ einen wesentlichen Leistungs- und/oder Funktionszuwachs enthält. „Releases“ werden dem Kunden in regelmäßigen Abständen von SIGMA zur Verfügung gestellt, wenn dieser einen Wartungsvertrag mit SIGMA abgeschlossen hat. Jedes „Release“ unterliegt im Rahmen der Qualitätssicherung umfangreichen Funktionstests, Systemtests, Regressionstests, Anwendungstests oder sonstigen Testverfahren. Jedes „Release“ ist durch seine Release-Nummer eindeutig identifizierbar;

- 1.4.6 „Standardsoftware“ bezeichnet das bei „Vertragsschluss“ aktuelle und im Angebot genau bezeichnete „Release“ der dem Kunden überlassenen SIGMA-Software;
- 1.4.7 „Standort“ bezeichnet die (Niederlassungs-)Adresse des Kunden, für welche gemäß der vertraglichen Vereinbarung dem Kunden Nutzungsrechte an der „Standardsoftware“ eingeräumt werden;
- 1.4.8 „Systemumgebung“ bezeichnet die zum Betrieb der gelieferten „Standardsoftware“ erforderliche Hardware und Software. Es gelten die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen, die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder auf der Webseite genannt sind;
- 1.4.9 „Territory“ bezeichnet das Gebiet, für welches gemäß der vertraglichen Vereinbarung dem Kunden Nutzungsrechte an der „Standardsoftware“ eingeräumt werden;
- 1.4.10 „Vertragsschluss“ ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde und die SIGMA ihre auf Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärungen in schriftlicher Form abgeben;
- 1.4.11 „Vertrauliche Informationen“ sind die „Standardsoftware“, die „Dokumentation“, die Spezifikationen und die Vertragsbedingungen und umfassen darüber hinaus, ohne Einschränkung, alle Informationen, Dokumente und Daten, die einer Partei von der anderen Partei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind, und die als „vertraulich“ gekennzeichnet oder deklariert sind, alle Informationen, die SIGMA zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich als „vertraulich“ bezeichnet, sofern SIGMA diese Bezeichnung innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich bestätigt, sowie alle anderen nicht öffentlichen, sensiblen Informationen, die der Kunde vernünftigerweise als Geschäftsgeheimnisse oder anderweitig als vertraulich betrachten sollte. Zu den „vertraulichen Informationen“ gehört insbesondere auch der Quellcode der „Software“. Dieser ist stets als „vertraulich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen und darf unbeschadet der in diesem Vertrag beschriebenen Rechte und Pflichten des Kunden Dritten weder zugänglich gemacht werden, noch darf Dritten, insbesondere Wettbewerbern der SIGMA, die Möglichkeit eingeräumt werden, den Quellcode zu ermitteln.

2. Leistungen der SIGMA, Gefahrübergang, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 SIGMA liefert dem Kunden die im Angebot aufgeführten Programme im Objectcode zusammen mit der vereinbarten „Dokumentation“. Die „Standardsoftware“ wird mit dem Recht zur dauerhaften oder zeitlich beschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Parteien können vereinbaren, dass eine zeitlich beschränkte Lizenz in eine dauerhafte Lizenz umgewandelt wird (Mietkauf-Option). Für alle Lizenzen der „Standardsoftware“ wird der Zugang durch Lizenzschlüssel gesichert, die mit einem zusätzlichen Schutz verbunden sind. Die Lizenzschlüssel werden sowohl für dauerhafte als auch für zeitlich beschränkte Lizenzen regelmäßig erneuert. Ergänzend zu den Festlegungen gemäß Ziffer 4 werden die Parteien in jedem Auftrag festhalten, ob dem Kunden dauerhafte oder zeitlich beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt werden. Nur wenn vertraglich vereinbart, wird SIGMA die „Standardsoftware“ beim Kunden installieren und eine Funktionsprüfung durchführen. SIGMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und kann sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Hilfe Dritter bedienen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist; Widerspruchsrechte des Kunden gemäß Art. 28 DS-GVO hinsichtlich des Einsatzes von Subunternehmern bleiben unberührt.
- 2.2 Werden dem Kunden unter dem Vertrag zeitlich begrenzte Nutzungsrechte an der „Standardsoftware“ eingeräumt, wird die „Standardsoftware“ für die Laufzeit des Vertrags durch SIGMA laufend aktualisiert und fortentwickelt. Änderungen der „Systemumgebung“ sind durch die Vereinbarung über die zeitlich beschränkte Überlassung der „Standardsoftware“ erfasst, soweit es sich um Änderungen der in der Produktbeschreibung enthaltenen Betriebssystemplattform (also z. B. Microsoft Windows 10 etc.) handelt. Sofern SIGMA neue „Releases“ der „Standardsoftware“ zur Verfügung stellt und sich dabei deren Bedienung ändert, stellt sie dem Kunden eine aktualisierte „Dokumentation“ zur Verfügung. Einzelheiten sind in Ziffer 12 geregelt.
- 2.3 Hinsichtlich der Funktionalität und Beschaffenheit der „Standardsoftware“ und aller damit zusammenhängenden Leistungen ist/sind ausschließlich die vertragliche/n Beschreibung(en) maßgeblich, einschließlich, ohne Einschränkung, die in der Produktbeschreibung und der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmale, Verwendungszwecke und Nutzungsmöglichkeiten. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind ausdrücklich keine Beschreibungen der Produktbeschaffenheit i. S. d. §§ 434, 535, 633 BGB – dies schon deshalb nicht, weil die „Standardsoftware“ ständiger Anpassung unterliegt, sodass sich SIGMA unbeschadet des Satzes 1 das Recht vorbehält, die Spezifikationen gegenüber solchen Darstellungen jederzeit und aus jedem Anlass zu ändern. Eine etwa über den vorgenannten Leistungsumfang hinausgehende Zusicherung einer Eigenschaft muss daher zu ihrer Wirksamkeit im Auftrag ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.
- 2.4 Mit der „Bereitstellung“ trägt der Kunde (a) die Gefahr des zufälligen Untergangs und (b) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherung und das Back-up jeglicher „Standardsoftware“, „Releases“, „Patches“ oder „Hotfixes“. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen

von der SIGMA nach billigem Ermessen ausgewählten Boten auf den Kunden über. Erfolgt die „Bereitstellung“ durch Verfügbarmachen der „Standardsoftware“ oder eines „Releases“, „Patches“ oder „Hotfixes“ auf einer von SIGMA benannten Webseite, erkennt der Kunde an, dass (a) SIGMA die Datenübertragung über Kommunikationseinrichtungen, einschließlich des Internets, nicht kontrolliert, (b) er in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt, die „Standardsoftware“, das „Release“, den „Patch“ oder das „Hotfix“ herunterzuladen und zu installieren, (c) die tatsächliche Verfügbarkeit einer/s solchen „Standardsoftware“, „Releases“, „Patches“ oder „Hotfixes“ Beschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen unterworfen sein kann, die mit der Nutzung solcher Kommunikationseinrichtungen verbunden sind. In diesem Fall geht deshalb die Gefahr auf den Kunden über, sobald SIGMA die „Standardsoftware“, das „Release“, den „Patch“ oder das „Hotfix“ ordnungsgemäß auf die angegebene Webseite hochgeladen und zugänglich gemacht hat.

2.5 Mitarbeiter der SIGMA

2.5.1 SIGMA verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter*/innen und anderer Erfüllungsgehilfen (nachfolgend zusammenfassend „Mitarbeiter“) obliegt SIGMA. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der „Mitarbeiter“ erfolgt unter verantwortlicher Leitung von SIGMA. Die „Mitarbeiter“ unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von SIGMA, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.

2.5.2 Die „Mitarbeiter“ erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Kunden das Recht, sich in den Räumen des Kunden während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der Kunde ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten „Mitarbeitern“ den Zugang zu den Räumen des Kunden zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur SIGMA zu vertreten hat, ist SIGMA berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.

2.5.3 Die Fachaufsicht über die „Mitarbeiter“ obliegt ausschließlich SIGMA. Verlangt der Kunde unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines „Mitarbeiters“, ist SIGMA verpflichtet, diesen „Mitarbeiter“ in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.

2.5.4 SIGMA ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den „Mitarbeitern“ allein verantwortlich. SIGMA wird den Kunden von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich die Aufgabe von SIGMA, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den „Mitarbeitern“ regeln.

2.6 Der Kunde wird SIGMA alle für die Leistungserfüllung notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen über die zu liefernde „Standardsoftware“ und deren „Systemumgebung“ zur Verfügung stellen und SIGMA darüber hinaus die notwendige, im jeweiligen Vertrag zu spezifizierende Unterstützung für die Erstellung der vereinbarten Leistungen unentgeltlich zuteilwerden lassen. Für den Fall von Entwicklungsleistungen gehört hierzu insbesondere eine vollständige Leistungs- und Verfahrensbeschreibung, ferner Testdaten, speziell solche für den Abnahmetest bzw. -bericht. Die Beschreibungen müssen SIGMA in endgültiger Fassung zum vereinbarten Zeitpunkt vorliegen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten. Wünscht der Kunde eine Änderung der endgültigen Fassung seiner Unterlagen, Informationen und Daten bzw. abgenommenen Einzelleistung, wird die Änderung nur verbindlich, wenn SIGMA schriftlich zugestimmt hat.

2.7 Die Einhaltung der im Vertrag und/oder seinen Anlagen und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere der vorstehenden Ziffer 2.6) bezeichneten Mitwirkungspflichten des Kunden ist für die auftragsgemäße Leistung von SIGMA unerlässlich. Sofern für SIGMA ersichtlich ist, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird SIGMA dem Kunden dieses schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen. SIGMA kommt nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt.

3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

3.1 Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle der SIGMA innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder wie im jeweiligen Angebot vereinbart zu leisten. Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich berechnet, jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze. Der Kunde hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er dies, werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des Kunden verbucht.

- 3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung oder wie vereinbart. Die Höhe der Vergütung und die Erstattung sonstiger Aufwendungen (Nebenkosten, Spesen etc.) richten sich nach der Einzelvereinbarung zwischen den Parteien. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind einzelvertraglich geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 3.3 Bei Abschluss eines Vertrags (a) über die zeitlich beschränkte Überlassung der „Standardsoftware“ oder (b) über Wartungsleistungen für „Standardsoftware“, die unter einer dauerhaften Lizenz überlassen wird, werden die jährlichen Subskriptions- bzw. Wartungsgebühren jährlich abgerechnet und sind für die jeweilige Abrechnungsperiode im Voraus zu entrichten. Für das laufende Jahr des „Vertragsschlusses“ werden die Monatssätze bis zum Ende des Jahres im Voraus berechnet. Alle Subskriptions- und Wartungsgebühren sind ab dem „Vertragsschluss“ zu entrichten.
- 3.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann SIGMA unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schadensersatzes Verzugschäden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen sowie die gesetzlich vorgesehene Verzugskostenpauschale gegenüber dem Kunden geltend machen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist SIGMA unbeschadet der Rechte des Satzes 1 berechtigt, die Arbeiten an sämtlichen im Auftrage des Kunden laufenden Projekten einzustellen sowie von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, Vorbehaltsware i. S. d. Ziffer 4.2 an sich zu nehmen sowie dem Kunden sämtliche bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrundeliegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird. Unbeschadet dessen ist das Recht des Kunden zur Aufrechnung nicht ausgeschlossen oder beschränkt, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 Gegenstand der Lizenzbedingungen gemäß dieser Ziffer 4 ist die „Standardsoftware“ in dem zum Zeitpunkt des „Vertragsschlusses“ aktuellen „Release“, bestehend aus der Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und einem Exemplar der dazugehörigen „Dokumentation“. Diese Lizenzbedingungen gelten darüber hinaus für sämtliche später erstellten Versionen der „Standardsoftware“, einschließlich „Releases“, „Patches“ und „Hotfixes“, die dem Kunden (a) im Rahmen eines Vertrags über die zeitlich beschränkte Überlassung der „Standardsoftware“, (b) im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen von SIGMA, oder (c) im Rahmen eines Vertrags über Wartungsleistungen für „Standardsoftware“, die unter einer dauerhaften Lizenz überlassen wird, zur Verfügung gestellt werden. Diese Lizenzbedingungen gelten überdies entsprechend für sämtliche sonstigen, urheberrechtlich geschützten Werke, welche dem Kunden durch SIGMA im Rahmen ihrer Lieferungen und Leistungen überlassen werden, insbesondere aber nicht ausschließlich für grafische Benutzeroberflächen, Projekt- oder Produktbeschreibungen, Visualisierungen oder Logos.
- 4.2 Vorbehalte der Übertragung von Nutzungs- und Eigentumsrechten
- 4.2.1 Soll dem Kunden unter dem Vertrag eine dauerhafte Lizenz an der „Standardsoftware“ eingeräumt werden, wird dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der „Bereitstellung“ bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis (nachfolgend „Bedingungseintritt“) von SIGMA ein lediglich zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten „Standardsoftware“ eingeräumt. Die Übertragung zeitlich unbegrenzter Nutzungsrechte erfolgt erst nach dem „Bedingungseintritt“; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt als „Bedingungseintritt“ deren Einlösung.
- 4.2.2 Macht SIGMA den Vorbehalt geltend, erlischt das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung der „Standardsoftware“, es sei denn, SIGMA teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.
- 4.2.3 Körperlich gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Zahlung der aus dem jeweiligen Auftrag resultierenden Zahlungsforderung unter Eigentumsvorbehalt.
- 4.2.4 Im Falle einer Pfändung oder sonstigen möglichen Beeinträchtigung der Rechte der SIGMA an der „Standardsoftware“ oder den körperlich gelieferten Waren im Sinne dieser Ziffer 4.2 muss der Kunde unverzüglich auf die entgegenstehenden Rechte von SIGMA hinweisen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, SIGMA unverzüglich telefonisch oder per Fax zu informieren sowie nachfolgend schriftlich über die Vorgänge zu unterrichten, die zu einer Beeinträchtigung der Rechte von SIGMA geführt haben oder führen können.
- 4.2.5 Kommt der Kunde einer in dieser Ziffer 4.2 genannten Verpflichtung nicht nach, kann SIGMA eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. SIGMA wird die Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des Kunden sowie des

der SIGMA entstandenen Schadens festsetzen; dieses Ermessen ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt SIGMA ungeachtet dessen unberührt.

4.3 Nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen erhält der Kunde entweder eine dauerhaft oder eine zeitlich beschränkte Lizenz, wie im Vertrag festgelegt. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 4.2 bleiben hiervon unberührt.

4.4 Entsprechend der Vereinbarung der Parteien im Vertrag erwirbt der Kunde Lizenzen an der „Standardsoftware“ mit folgendem Lizenzumfang:

4.4.1 SIGMASOFT® node locked ist eine Einzelplatzlizenz und berechtigt den Kunden zur dauerhaften und temporären Vervielfältigung und bestimmungsgemäßen Nutzung der „Standardsoftware“ auf einem gemeinsamen Rechner für Lizenzserver und Applikation. Räumlich ist diese Lizenz auf das vereinbarte „Territory“ und den vereinbarten „Standort“ begrenzt. Vertraglich untersagt ist die Weitergabe der „Standardsoftware“ im Wege der Vermietung oder sonstigen Unterlizenzierung an jedwede Dritte, also andere natürliche oder juristische Personen, gleich ob diese als verbundene Unternehmen des Kunden i. S. d. § 15 AktG anzusehen sind oder in sonstiger Weise mit dem Kunden in Verbindung stehen. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des Kunden, die sein Nutzungsrecht ausschließlich für ihn ausüben.

4.4.2 SIGMAfloat territory ist eine Netzwerklizenz und berechtigt den Kunden zur dauerhaften und temporären Vervielfältigung und bestimmungsgemäßen Nutzung der „Standardsoftware“ auf je einem Lizenzserver und einer Vielzahl von Client- Rechnern. Räumlich ist diese Lizenz auf das vereinbarte „Territory“ und den vereinbarten „Standort“ begrenzt.

Die „Standardsoftware“ darf simultan nur von der vertraglich vereinbarten Zahl von gleichzeitigen Usern genutzt werden. Nutzung meint die zur Nutzung der Funktionen der „Standardsoftware“ erforderliche flüchtige Speicherung der „Standardsoftware“ in den Arbeitsspeicher.

Vertraglich untersagt ist die Weitergabe der „Standardsoftware“ im Wege der Vermietung oder sonstigen Unterlizenzierung an jedwede Dritte, also andere natürliche oder juristische Personen, gleich ob diese als verbundene Unternehmen des Kunden i. S. d. § 15 AktG anzusehen sind oder in sonstiger Weise mit dem Kunden in Verbindung stehen. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des Kunden, die sein Nutzungsrecht ausschließlich für ihn ausüben.

4.4.3 SIGMAsite-Lizenzen sind Netzwerklizenzen und berechtigen den Kunden in Form eines erweiterten Nutzungsrechts zur dauerhaften bzw. temporären Vervielfältigung und bestimmungsgemäßen Nutzung der „Standardsoftware“ auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von Lizenzservern und einer Vielzahl von Client-Rechnern. Die Lizenz ist für SIGMAsite standard auf das vereinbarte „Territory“ bzw. die vereinbarten „Territories“ und die vereinbarten „Standorte“ begrenzt, für SIGMAsite general ist sie – unbeschadet der Ziffer 11 – räumlich unbegrenzt.

Die „Standardsoftware“ darf simultan nur von der vertraglich vereinbarten Zahl von gleichzeitigen Usern genutzt werden. Nutzung meint die zur Nutzung der Funktionen der „Standardsoftware“ erforderliche flüchtige Speicherung der „Standardsoftware“ in den Arbeitsspeicher.

Vertraglich untersagt ist die Weitergabe der „Standardsoftware“ im Wege der Vermietung oder sonstigen Unterlizenzierung an Dritte, also andere natürliche oder juristische Personen, die nicht als verbundene Unternehmen des Kunden i. S. d. § 15 AktG anzusehen sind oder in sonstiger Weise mit dem Kunden in Verbindung stehen. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des Kunden, die sein Nutzungsrecht ausschließlich für ihn ausüben.

4.4.4 Redundant License Server

Der Kunde kann unabhängig von der vereinbarten Lizenz (Ziffern 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3) zusätzliche Server-Lizenzen mit dem Zweck erwerben, die Ausfallsicherheit der „Standardsoftware“ zu erhöhen (Redundant License Server). Diese zusätzlichen Server-Lizenzen berechtigen den Kunden zur dauerhaften und temporären Vervielfältigung und bestimmungsgemäßen Nutzung der „Standardsoftware“ auf der vereinbarten Anzahl von Lizenzservern, wobei eine produktive Nutzung nur in den Fällen gestattet ist, in denen der primäre Lizenzserver oder der Computer, auf dem der Lizenzserver läuft, ausfällt. Räumlich sind die Lizenzen auf das vereinbarte „Territory“ und den vereinbarten „Standort“ begrenzt.

4.5 Das Recht des Kunden, eine Sicherungskopie der „Standardsoftware“ herzustellen und auf einem Rechner oder einem externen Datenträger zu speichern, bleibt unberührt.

4.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der „Standardsoftware“ abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in den Quellcode in sonstiger Weise einzugreifen. Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange SIGMA oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der „Dokumentation“ enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der

Interoperabilität der „Standardsoftware“ mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an SIGMA richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Urhebergesetzes (§§ 69d, 69e UrhG) unberührt.

- 4.7 Vertraglich untersagt ist die Nutzung der „Standardsoftware“ im Rahmen von Virtualisierungsdiensten, bei denen im Rahmen eines Remotezugriffes auf die Programme zugegriffen und diese zur Erzielung von bestimmten Berechnungen verwendet werden können, ohne dass die „Standardsoftware“ in den Arbeitsspeicher eines Rechners geladen werden muss.
- 4.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, an der „Standardsoftware“ einschließlich der „Dokumentation“ angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, Lizenzcodes oder Sicherungsmechanismen zu verändern, zu entfernen oder zu umgehen. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die „Standardsoftware“ vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird ggf. überlassene Originaldatenträger und Datenträger mit von ihm vertragsgemäß hergestellten (Sicherungs-)Kopien sowie die „Dokumentation“ an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist und die sonstigen Vorgaben dieser Ziffer 4 einzuhalten sind.
- 4.9 Alle sonstigen Rechte an der „Standardsoftware“ verbleiben bei SIGMA bzw. ihren Lizenzgeber(n). SIGMA bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung der den Programmen zugrundeliegenden Konzeption berechtigt, wobei ggf. im Rahmen der „Bereitstellung“ erworbenes Know-how des Kunden geheim zu halten ist.
- 4.10 SIGMA stellt dem Kunden Datenbanken, insbesondere für Materialdaten, zur Verfügung. Der Kunde ist zu einer Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Datenbank oder von Teilen der Datenbank nur insoweit berechtigt, als dies für die vertragsgemäße Nutzung der „Standardsoftware“ einschließlich der hierzu erforderlichen Auswertung der Datenbank oder von Teilen der Datenbank unerlässlich ist.

5. Rügepflicht für Mängel

- 5.1 Der Kunde hat die ihm überlassene „Standardsoftware“ anhand der Produktbeschreibung und „Dokumentation“ unverzüglich nach „Bereitstellung“ zu untersuchen, d. h. auf einem Testsystem die wichtigsten Funktionalitäten der „Standardsoftware“ mit Echtdaten zu testen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne zu rügen.
- 5.2 Der Kunde hat nach „Bereitstellung“ auftretende Mängel unbeschadet der Ziffer 5.1 ebenfalls unverzüglich zu rügen.
- 5.3 Der Kunde hat bei der Untersuchung und zur Formulierung einer Rüge nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die durch SIGMA erteilten Hinweise zur Problemanalyse im Rahmen des Zumutbaren zu berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Bewertung und Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an SIGMA weiterzuleiten.
- 5.4 Rügt der Kunde einen bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren bzw. von ihm erkannten Mangel nicht oder nicht binnen angemessener Frist, so kann sich der Kunde auf diesen Mangel gegenüber SIGMA nicht berufen (§§ 377 HGB, 536b BGB).
- 5.5 Ziffer 5.4 findet keine Anwendung, wenn SIGMA den betreffenden Mangel arglistig verschwiegen hat.

6. Gewährleistung

- 6.1 SIGMA gewährleistet wie folgt (Ziffern 6.2 bis 6.8), dass die „Standardsoftware“ und/oder seitens SIGMA erbrachte Leistungen bei sach- und vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden nicht mit Mängeln behaftet sind, die den vereinbarten Gebrauch der „Standardsoftware“ und/oder der Leistungen verhindern oder wesentlich mindern.
- 6.2 SIGMA leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Stand der „Standardsoftware“ und/oder der Leistung oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn SIGMA dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen oder Arbeitsanweisungen (Workarounds) bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist. SIGMA ist insbesondere berechtigt, die „Standardsoftware“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Standardsoftware“ für den Kunden nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind.
- 6.3 Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl von Versuchen der Nacherfüllung fehl und/oder ist diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere die Minderung der Vergütung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen außerordentlich zu kündigen.

- 6.4 Das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, besteht nicht wegen eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Standardsoftware“ und/oder der Leistungen nicht wesentlich einschränkt. Für die Leistung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die unter Ziffer 9 festgelegten Grenzen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der SIGMA zur unbegrenzten Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantiezusage sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt im Falle der Einräumung einer dauerhaften Lizenz mit der „Bereitstellung“ der „Software“, im Falle der Einräumung zeitlich begrenzter Nutzungsrechte in dem Moment, in dem der Kunde Kenntnis von dem Mangel hatte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber SIGMA. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die infolge eines Mangels der „Standardsoftware“ geltend gemacht werden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie Schäden, die infolge einer Verletzung von Garantiezusagen entstehen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.6 SIGMA erbringt die Leistungen im Rahmen der Gewährleistung werktäglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Es gilt die Zeitzone der vertragsschließenden SIGMA-Niederlassung bzw. des vertragsschließenden SIGMA-Partners. An gesetzlichen Feiertagen am Sitz der vertragsschließenden SIGMA-Niederlassung bzw. des vertragsschließenden SIGMA-Partners werden keine Leistungen zur Gewährleistung erbracht.
- 6.7 Die Fehlererhebung erfolgt von der zuständigen SIGMA-Niederlassung aus, soweit gesondert vereinbart auch am Installationsort der „Standardsoftware“. Wird die Mängelbeseitigung auf dem System des Kunden am Installationsort vorgenommen, so ist das Computersystem des Kunden SIGMA unentgeltlich während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen. Wird die Mängelbeseitigung an einem SIGMA-Standort vorgenommen, ist der Kunde verpflichtet, den Datenträger auf seine Kosten und Gefahr an SIGMA zu senden und erhält diesen danach auf Kosten und Gefahr von SIGMA zurückgeschickt.
- 6.8 Kann SIGMA bei gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für die von SIGMA nach den Ziffer 6.2 und 6.7 erbrachten Leistungen zu Lasten des Kunden.

7. Urheber- und Schutzrechtsverletzungen

- 7.1 SIGMA verteidigt den Kunden, stellt ihn frei und hält ihn schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter, die dem Kunden aufgrund einer Verletzung oder widerrechtlichen Verwendung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums Dritter im Zusammenhang mit der vom Kunden im Rahmen des Vertrags genutzten „Standardsoftware“ innerhalb des „Territorys“ und während der Laufzeit des Vertrags entstehen, vorausgesetzt dass der Kunde (a) SIGMA sogleich (aber keinesfalls später als fünf (5) Werktage) nach Erhalt eines solchen Anspruchs schriftlich hierüber in Kenntnis setzt, (b) SIGMA die alleinige Befugnis zur selbstständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites erteilt, bevor er Maßnahmen als Reaktion auf einen solchen Anspruch ergreift, und (c) SIGMA in angemessenem Umfang Unterstützung, Informationen und Befugnisse gewährt, die SIGMA für die Verteidigung und Beilegung des Rechtsstreits benötigt. Die Verpflichtung von SIGMA entfällt, wenn SIGMA dieses Urheber- oder sonstige Recht des geistigen Eigentums bei „Vertragsschluss“ nicht kannte und auch nicht kennen musste.
- 7.2 Werden Urheber- oder Rechte des geistigen Eigentums von Dritten geltend gemacht, hat SIGMA das Recht nach ihrer Wahl
- dem Kunden das Recht zu verschaffen, die „Standardsoftware“ weiter zu benutzen,
 - die „Standardsoftware“ auszutauschen oder so zu verändern, dass diese Verletzung des Urheberrechts oder des geistigen Eigentums nicht mehr besteht,
- oder
- falls die vorstehenden Maßnahmen für SIGMA zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, die „Standardsoftware“ zum Rechnungspreis abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung durch den Kunden zurückzunehmen.
- 7.3 Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Verpflichtungen von SIGMA gelten nicht, soweit sich eine Verletzung oder widerrechtliche Verwendung ergibt aus, in Verbindung mit oder in Bezug auf (a) eine Vertragsverletzung durch den Kunden, (b) Änderungen der „Standardsoftware“, der „Dokumentation“ und/oder anderer Materialien durch den Kunden, (c) Änderungen der „Standardsoftware“ und/oder der „Dokumentation“ durch SIGMA in Übereinstimmung mit durch den Kunden beigestellten Spezifikationen, soweit sie auf der Grundlage solcher Spezifikationen erfolgten, die nicht üblicherweise im Zusammenhang mit der „Standardsoftware“ verwendet werden, (d) die Nutzung der „Standardsoftware“ und/oder der „Dokumentation“ in Kombination mit Hardware oder Software, die im Zusammenhang mit dieser „Standardsoftware“ nicht vorgesehen sind oder üblicherweise verwendet werden, (e) das Versäumnis des Kunden, zusätzliche, separat lizenzierte Software-Updates oder -Upgrades zu integrieren, die die behauptete Rechtsverletzung vermieden hätten, (f) die Verwendung einer überholten oder veränderten Version

der „Standardsoftware“ durch den Kunden, wenn die Rechtsverletzung durch Verwendung einer aktuellen oder unveränderten Version der „Standardsoftware“, die dem Kunden zur Verfügung stand, vermieden worden wäre, (g) die Kombination, Verwendung oder Nutzung der „Standardsoftware“ mit Daten, Software, Hardware, Ausrüstung, Technologie oder anderen Materialien, die nicht von SIGMA zur Verfügung gestellt oder schriftlich freigegeben wurden.

- 7.4 Die SIGMA behält sich das Recht vor, gegen Verletzer von Urheber- oder Rechten des geistigen Eigentums an der „Standardsoftware“ vorzugehen. Der Kunde informiert SIGMA umgehend von solchen Verletzungen des Urheberrechts oder des geistigen Eigentums. Er wird SIGMA beim Vorgehen gegen Verletzer angemessen unterstützen.
- 7.5 Der Kunde hält SIGMA schadlos, stellt sie frei und verteidigt sie von und gegen alle Verluste, die aus Ansprüchen Dritter resultieren, folgen oder sich auf die folgenden Umstände beziehen: (a) Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten; (b) Verwendung der „Standardsoftware“ oder der „Dokumentation“ in einer Weise, die weder freigegeben noch vertraglich vorgesehen ist, noch üblicherweise in Verbindung mit der „Standardsoftware“ angewandt wird; (c) Verletzung oder widerrechtliche Verwendung bei Verwendung oder Nutzung der „Standardsoftware“ und/oder der „Dokumentation“ mit Daten, Software, Hardware, Ausrüstung, Technologie oder anderen Materialien, die nicht von SIGMA zur Verfügung gestellt oder schriftlich freigegeben wurden; oder (d) nicht durch SIGMA vorgenommene Änderungen der „Standardsoftware“, der „Dokumentation“ und/oder anderer Materialien, wenn eine solche Verletzung oder widerrechtliche Verwendung ohne die Änderung nicht eingetreten wäre.

8. Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Höhere Gewalt

- 8.1 Wird SIGMA an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z. B.
- Betriebsstörungen,
 - behördliche Eingriffe,
 - Energieversorgungsschwierigkeiten,
 - Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich von SIGMA oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt dieses als unmöglich. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird SIGMA von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Das Recht des Kunden, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

9. Haftung

- 9.1 SIGMA haftet nicht auf Schadensersatz (i) für entgangene Gewinne oder (ii) für Konsequenzen aus der Nutzung der „Standardsoftware“, nämlich Datenverluste oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht produktiv mit der „Standardsoftware“ arbeiten kann, sofern diese Schäden dadurch entstehen, dass es der Kunde unterlassen hat, die „Standardsoftware“ und die mit ihr verarbeiteten Daten in angemessenen Zeiträumen unter Anwendung von dem jeweils aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern. Dies gilt nicht, wenn und soweit SIGMA die Verpflichtung zur Sicherung der Daten des Kunden ausdrücklich selbst übernommen hat.
- 9.2 Der Kunde bleibt dazu verpflichtet, alle mittels der „Standardsoftware“ erzielten Ergebnisse mit ingenieurmäßiger Sorgfalt auf ihre Korrektheit, Exaktheit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Nutzung der „Standardsoftware“ entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen professionellen Sorgfaltspflichten. SIGMA haftet nicht auf Schadensersatz oder in sonstiger Weise, falls aufgrund mangelhafter Prüfung durch den Kunden dessen Leistungen ihrerseits mangelhaft ausfallen und der Kunde sich deswegen Ansprüchen seiner Kunden ausgesetzt sieht.
- 9.3 Die Haftung für Schadensersatzansprüche generell oder die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen, die infolge eines Mangels eines von der SIGMA gelieferten Produkts oder einer von der SIGMA erbrachten Leistung entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Sofern zwischen den Parteien keine solche individuelle Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung besteht, wird die Haftung für die in diesem Ziffer 9.3 genannten Ansprüche von SIGMA auf den bei „Vertragsschluss“ typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Ansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt der „Bereitstellung“. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

- 9.4 Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die aus einer verspäteten Leistung geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15 % des Wertes des jeweiligen Auftrags begrenzt. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Die Kompatibilität der „Standardsoftware“ zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu der ausdrücklich in dem jeweiligen Angebot bzw. dem Vertrag erwähnten „Systemumgebung“ gewährleistet. SIGMA übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der „Standardsoftware“ zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung der SIGMA beim Kunden durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung der SIGMA die für die ordnungsgemäße Funktion der „Standardsoftware“ und/oder Hardware erforderliche „Systemumgebung“ nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung der „Systemumgebung“ verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde die „Standardsoftware“ selbst geändert hat.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Jede Partei erkennt den vertraulichen und schützenswerten Charakter der „vertraulichen Informationen“ der jeweils anderen Partei an und erklärt sich damit einverstanden, dass sie (a) die „vertraulichen Informationen“ zu keinem anderen Zweck als der Förderung des vertraglich vorgesehenen Austausches (dem „Zweck“) offenbaren, offenlegen oder nutzen wird; (b) keine „vertraulichen Informationen“ an andere Personen, Firmen, Unternehmen oder sonstige Einrichtungen, mit Ausnahme der Mitarbeiter des Kunden, weitergeben wird, wenn nicht diese Personen Zugang zu diesen benötigen, um den Zweck zu fördern, und eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Kunden abschließen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden oder einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, deren Bedingungen nicht weniger restriktiv sind als diejenigen dieser Ziffer 10; und (c) keine „vertraulichen Informationen“ an einen anderen Beteiligten ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weitergeben wird.. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten
- den Parteien nachweislich bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt waren, vorausgesetzt dass die Information der anderen Partei nicht unter Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung oder einer anderen vertraglichen, gesetzlichen oder treuhänderischen Verpflichtung zur Vertraulichkeit oder Geheimhaltung gegenüber einer Partei oder einem sonstigen Dritten offenbart wurden, oder
 - ohne Verschulden einer der Parteien bzw. nicht unter Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung oder einer anderen vertraglichen, gesetzlichen oder treuhänderischen Verpflichtung zur Vertraulichkeit oder Geheimhaltung gegenüber einer Partei oder einem sonstigen Dritten allgemein bekannt sind oder werden, oder
 - von einem Dritten in rechtmäßiger Weise erhalten wurden, der keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt, wenn sie von diesem Dritten nicht infolge eines Vertrauensbruchs oder einer unrechtmäßigen oder unerlaubten Handlung erlangt oder diesem Dritten gegenüber infolge solcher Umstände offengelegt wurden, oder wenn dieser Dritte von seinen Geheimhaltungsverpflichtungen zum Zwecke der Bekanntmachung schriftlich und mit Genehmigung der offenlegenden Partei befreit wurde, oder
 - nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Partei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 10.2 Jede Partei sichert und schützt „vertrauliche Informationen“ in strikter Geheimhaltung gegen Diebstahl, Raubkopie oder unberechtigten Zugriff, Jeder Partei unterrichtet ihre Mitarbeiter über ihre Verpflichtungen hieraus und wird bestmögliche, auf Anfrage der offenlegenden Partei auch darüber hinausgehende, Anstrengungen unternehmen, um eine unbefugte Offenlegung, Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Verwendung der „vertraulichen Informationen“, ganz oder teilweise und gleich in welcher Form, zu verhindern.
- 10.3 Auf Verlangen werden beide Parteien nach Beendigung der Zusammenarbeit alle „vertraulichen Informationen“ unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Partei zurückgeben. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 zu Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages oder der vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.
- 10.4 Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von SIGMA.
- 10.5 SIGMA hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

- 10.6 Kommt der Kunde einer in dieser Vorschrift genannten Verpflichtung nicht nach, kann SIGMA eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des Kunden sowie des der SIGMA entstandenen Schadens festgesetzt. Dieses Ermessen ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt SIGMA ungeachtet dessen unbenommen.
- 10.7 Die vorstehenden Absätze gelten im Hinblick auf „vertrauliche Informationen“ dann nicht, wenn die Parteien vor dem „Vertragsschluss“ eine gesonderte Vereinbarung über die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die „vertraulichen Informationen“ der jeweils anderen Partei getroffen haben oder nach dem „Vertragsschluss“ treffen.

11. Exportkontrolle

Unbeschadet der auf das „Territory“ räumlich beschränkten Nutzungsrechte hat der Kunde jederzeit die geltenden Exportkontrollvorschriften zu beachten.

12. Wartung der „Standardsoftware“ (Subskription)

Leistungen zur Wartung der „Standardsoftware“ (Subskription) erbringt SIGMA gegenüber dem Kunden (a) bei Einräumung einer dauerhaften Lizenz für die „Standardsoftware“ nur bei Abschluss einer diesbezüglichen individuellen Vereinbarung der Parteien, oder (b) bei Einräumung zeitlich begrenzter Nutzungsrechte ohne weitere Vergütung als Teil der Vereinbarung der Parteien über die zeitlich begrenzte Bereitstellung der „Standardsoftware“. Die Wartungsleistungen werden zu den vereinbarten Vergütungssätzen und ausschließlich für die im jeweiligen Einzelvertrag genannten Programme und sonstigen Komponenten erbracht. Die in Ziffer 6.6 genannten Zeiten gelten für die Erbringung von Wartungsleistungen entsprechend.

12.1 Qualitätssicherung bei Änderungen der „Standardsoftware“ oder der „Systemumgebung“

12.1.1 Jegliche Änderung der „Standardsoftware“ selbst oder der „Systemumgebung“ kann theoretisch zu einer Fehlfunktion der „Standardsoftware“ führen. Im Grundsatz hat daher jede Änderung nach dem Prozess Datensicherung, Test der Datensicherung, Test der neuen Software in der alten Systemumgebung bzw. Test der alten Software in der geänderten Systemumgebung, Produktivsetzen zu erfolgen. Das Einspielen von neuen „Releases“, „Patches“ oder „Hotfixes“ bzw. eine Änderung der „Systemumgebung“, ohne dass diese zuvor wie beschrieben getestet werden, erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden oder begründet im Falle einer Fehlfunktion zumindest ein erhebliches Mitverschulden des Kunden.

12.1.2 Der Kunde wird vor jeder Änderung im Sinne dieser Ziffer 12.1 eine Sicherung aller Daten und der „Standardsoftware“ durchführen. Der Kunde hat überdies in angemessenen Intervallen zu überprüfen, ob die richtigen Daten gesichert werden und ob die Rücksicherung der Daten innerhalb einer vom Kunden akzeptierten Zeitspanne wieder ein produktives Arbeiten mit der „Standardsoftware“ und den Daten selbst erlaubt.

12.1.3 Sofern durch SIGMA neue „Releases“, „Patches“ oder „Hotfixes“ zur Verfügung gestellt werden, ist vor deren Produktivschalten in einer Testumgebung bzw., wenn der Kunde hierauf verzichtet, bei Inbetriebnahme auf dem Produktivsystem zu überprüfen, ob die „Standardsoftware“ ordnungsgemäß funktioniert; Ziffer 5 gilt in diesem Fällen entsprechend.

12.2 Technische Voraussetzungen für die Fernwartung

Voraussetzung für die Fernwartung (Remoteservice) ist ein Zugang für SIGMA zum Kundennetzwerk. Die technischen Einzelheiten hierzu sind zwischen den Parteien einzelvertraglich festgelegt. Sofern der Kunde ohne frühzeitige schriftliche Information gegenüber SIGMA Änderungen an den einzelvertraglich vereinbarten Fernwartungsverbindungen vornimmt, werden Arbeiten von SIGMA zur Aufrechterhaltung der Funktion/Betriebsbereitschaft dem Kunden nach den gültigen Vergütungssätzen von SIGMA in Rechnung gestellt. Des Weiteren gehen Zeitverzögerungen und/oder verzögerte Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durch nicht durch SIGMA verschuldete Ausfälle der Fernwartung zu Lasten des Kunden. Stellt der Kunde keine Möglichkeit zur Fernwartung zur Verfügung, behält sich SIGMA das Recht vor, alle Mehraufwände, die auf das Fehlen der Datenverbindung zurückgehen, gesondert nach den üblichen Kostensätzen zu verrechnen. SIGMA kann Einsätze vor Ort, die aufgrund dieser Tatsache notwendig werden, nur im Rahmen der jeweiligen Personalverfügbarkeit einplanen. Es können dabei keine Reaktionszeiten vor Ort garantiert werden.

12.3 Qualifizierung der Nutzer; Mitwirkung des Kunden bei Wartungsleistungen

12.3.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wartungsleistungen ist eine ausreichende Qualifikation der Nutzer gemäß den vertraglich vereinbarten Schulungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen.

- 12.3.2 Der Kunde wird SIGMA in jeder Hinsicht bei der Erbringung der Wartungsleistungen kostenfrei unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich, beim Auftreten von Störungen aktiv bei der Fehleranalyse mitzuwirken und Fehler dergestalt genau zu dokumentieren, dass eine Reproduktion des Fehlers möglich ist. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Kunden, Mängel festzustellen und zu benennen. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Mangels, das Modul, in dem der Mangel aufgetreten ist, die Patch-Nummer sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des Mangels durchgeführt wurden, enthalten. Die Fehlermeldung hat in Textform – ggf. unter Verwendung der von SIGMA zur Verfügung gestellten (EDV-)Formulare – zu erfolgen.
- 12.3.3 Der Kunde wird SIGMA zur Vornahme von Wartungsleistungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten und Geräten verschaffen, die benötigten technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit halten, die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen sicherstellen, insbesondere einen sachkundigen Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stellen, um eine zügige Durchführung der zu erbringenden Leistungen zu gewährleisten.
- 12.3.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt SIGMA nach Maßgabe von Ziffer 2.4, sämtliche „Releases“, „Patches“ und „Hotfixes“ auf einer zuvor benannten und dem Kunden zumindest in Textform mitgeteilten Webseite zum Download bereit. Der Kunde wird die von SIGMA erhaltenen Programme oder Programmteile („Hotfixes“ / „Patches“ / „Releases“) nach näheren Hinweisen von SIGMA einspielen und immer die von SIGMA mitgeteilten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten. Der Nutzer wird hierzu insbesondere die von SIGMA per Datenträger oder über ihre Internetseiten (Downloadservice) zur Verfügung gestellte weiterentwickelte „Standardsoftware“ herunterladen und in sein Hardwaresystem einspielen. Die Installation der von der SIGMA bereitgestellten „Standardsoftware“ erfolgt über Installationsroutinen oder Austausch einzelner Komponenten durch entsprechend geschultes Personal des Kunden.
- 12.3.5 Der Kunde sollte die ordnungsgemäße Vorfalldklärung und/oder Fehlerbehebung innerhalb von 14 Tagen über den SIGMA-Support oder das SIGMA-Kundenportal bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung durch den Kunden, so kann SIGMA den Vorfall oder die Fehlerbehebung nach 14 weiteren Tagen als bestätigt markieren.
- 12.3.6 Es obliegt dem Kunden, die Soft- und Hardwareumgebung der „Standardsoftware“ ordnungsgemäß zu warten. Der Kunde hat selbst für eine lauffähige, betriebsbereite und den Anforderungen entsprechende Hardware zu sorgen. Der Kunde wird, soweit dies für neue „Releases“ oder „Patches“ der „Standardsoftware“ erforderlich ist, Anpassungen der Hardware sowie Betriebssystem- und/oder Datenbank-Updates auf seine Kosten rechtzeitig durchführen und betriebsbereit zur Verfügung stellen. SIGMA wird den Kunden frühzeitig auf derartige Änderungen hinweisen. Die unterstützten Betriebssysteme und Datenbanken sind in den aktuell gültigen Systemvoraussetzungen dokumentiert, welche über den Kundenbereich auf der SIGMA-Webseite zur Verfügung stehen.

12.4 Wartungsleistungen

- 12.4.1 Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche des Kunden wird SIGMA die vom Kunden gemeldeten Fehler der „Standardsoftware“ beseitigen.
- 12.4.2 SIGMA wird die „Standardsoftware“ in ihrem Istzustand, der sich durch die Produktbeschreibung ergibt, während der Vertragslaufzeit an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Anpassungen der Schnittstellen, die im Rahmen von Änderungen an der „Standardsoftware“ notwendig werden, sind über die Wartungsgebühren abgegolten; Konfiguration und Einrichtung der Schnittstelle obliegen dem Kunden. Ebenfalls wird die „Standardsoftware“ an die jeweils gebräuchlichen Patches der erforderlichen „Systemumgebung“ angepasst. Eigenständige Anpassungen an das Betriebssystem dürfen seitens des Kunden nur nach vorheriger Freigabe durch SIGMA erfolgen. Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Kunden ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, es sei denn, sie sind im Einzelvertrag aufgeführt.
- 12.4.3 Der Kunde kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie das ersetzte Programm, also zum Nachteil des Kunden erheblich von dem vereinbarten Soll-Zustand gemäß der – durch entsprechende Releasenotes fortgeführten – Produktbeschreibung abweicht. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf ein angebotenes „Release“, „Patch“ oder „Hotfix“ mit unzumutbaren Kosten für den Kunden verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der „Standardsoftware“ folgen.
- 12.4.4 Anpassungen an gesetzliche Änderungen (das gleiche gilt für Änderungen der Rechtsprechung), die die „Standardsoftware“ zwingend berücksichtigen muss, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ankündigung der gesetzlichen Änderung umzusetzen, wobei die Zeiten für die Installation und das Testen der neuen Software mit enthalten sind. Ist für SIGMA ersichtlich, dass diese Frist nicht einzuhalten ist, weil SIGMA

nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügt, so hat SIGMA dies dem Kunden zwei Monate nach Bekanntgabe der Änderung der gesetzlichen Regelung mitzuteilen.

12.4.5 Anpassungen an eine geänderte technische Systemumgebung, die zum Ablauf der „Standardsoftware“ erforderlich ist, werden von SIGMA permanent vorgenommen. Diesbezügliche Anpassungen haben innerhalb angemessener Fristen zu erfolgen. SIGMA schuldet hier die Kompatibilität zu einer Systemumgebung, die entweder in den Release-Notes festgelegt wird oder dem bewährten und anerkannten Stand der Technik entspricht.

12.4.6 Die von SIGMA gelieferte „Standardsoftware“ besteht teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, jegliches ältere „Release“ fortwährend weiterzuentwickeln und zu pflegen. SIGMA entwickelt nur „Releases“ (einschließlich der jeweils dazugehörigen Komponenten), die entweder mit dem aktuellen oder dem letzten vorherigen „Release“ der „Standardsoftware“ kompatibel sind. Sollte der Kunde den Wechsel auf ein aktuelleres „Release“ verweigern und dennoch den Wunsch haben, für diesen Release-Stand weiterhin Wartungsleistungen der SIGMA in Anspruch zu nehmen, sind die dazu erforderlichen Leistungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit nicht mehr von der Wartungsgebühr bzw. der Softwarelizenzgebühr gedeckt, sondern gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

12.5 SIGMA-Kundenbetreuung

12.5.1 Fehler- oder Störungsmeldungen sowie sonstige Supportanfragen können über das SIGMA-Ticketsystem im Internet oder per E-Mail über die offizielle SIGMA-Adresse erfolgen. Die Fehlermeldung kann auch telefonisch über die offizielle SIGMA-Hotline erfolgen. Die Hotline ist zu den in Ziffer 6.6 genannten Zeiten erreichbar.

12.5.2 Support im Sinne dieser Vorschriften ist jede problembezogene Antwort auf die Darstellung eines softwaretechnischen Problems des Kunden im Zusammenhang mit der „Standardsoftware“. Die Wartungsleistungen umfassen darüber hinaus die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen zur Nutzung der „Standardsoftware“. Nicht zum Leistungsumfang gehört die Einweisung in die Funktionalität der „Standardsoftware“.

12.5.3 Jede Anfrage an die Kundenbetreuung wird elektronisch dokumentiert und erhält eine eindeutige Bearbeitungsnummer.

12.5.4 Vor Inanspruchnahme der Hotline hat der Kunde die Lösung des Problems im zumutbaren Rahmen selbst zu versuchen. Insbesondere hat er dabei die „Dokumentation“ und die Hilfefunktion der „Standardsoftware“ zu beachten.

12.6 Sonstige Leistungen; nicht von der regulären Wartung umfasste Leistungen

SIGMA wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der „Standardsoftware“ in Zusammenhang stehen, die aber nicht in den Leistungen nach Ziffer 12 enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für:

- Arbeiten und Leistungen sowie Reisekosten und Spesen der SIGMA vor Ort beim Kunden
- sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der in Ziffer 6.6 genannten Betriebszeiten der SIGMA vorgenommen werden
- Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Bedienung der „Standardsoftware“ und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung der „Dokumentation“, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere von der SIGMA nicht autorisierte Personen erfolgt sind
- Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht durch SIGMA zu vertretende Umstände erforderlich werden
- Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines/einer an den Kunden überlassenen „Hotfixes“ / „Patches“ / „Releases“ notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände
- Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren
- Leistungen zur Anpassung der „Standardsoftware“ an vom Kunden geänderte und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme
- Beratungs- und Schulungsleistungen
- Anpassung von Reports (Berichts Anpassungen)
- Parametrierung der „Standardsoftware“, um andere Verhaltensweisen oder organisatorische Abläufe der „Standardsoftware“ zu erreichen
- Lieferung neuer Produkte, die SIGMA nach der „Bereitstellung“ der „Standardsoftware“ entwickelt hat oder vertreibt und die nicht Bestandteil der Lizenz sind
- Pflege von Programmen oder Programm-Teilen, die nicht zur Originalfassung der „Standardsoftware“ gehören

SIGMA ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung der Parteien sind, insbesondere die vorstehend genannten Leistungen. SIGMA wird sich aber im Rahmen der betrieblichen

Möglichkeiten bemühen, den Kunden insoweit zu unterstützen, als dies zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung der „Standardsoftware“ erforderlich ist.

- 12.7 Kann SIGMA bei gemeldeten Fehlern oder in Anspruch genommenen Wartungsleistungen nachweisen, dass kein Wartungs- oder Gewährleistungsfall vorgelegen hat, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie die Leistungen der SIGMA für die Fehlerbeseitigung zu Lasten des Kunden.

13. Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1 Der Vertragsbeginn für die zeitlich begrenzte Einräumung von Nutzungsrechten an der „Standardsoftware“ oder die Erbringung von Wartungsleistungen im Rahmen einer dauerhaften Lizenz für die „Standardsoftware“ ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.
- 13.2 Die Vertragslaufzeit für die Erbringung von Wartungsleistungen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 13.3 Hat SIGMA dem Kunden eine dauerhafte Lizenz für die „Standardsoftware“ eingeräumt, so bleiben die Nutzungsrechte des Kunden von einer Kündigung der Wartungsleistungen unberührt.
- 13.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch SIGMA zu vertreten ist, so wird ihm eine bereits im Voraus für nach dem Kündigungszeitpunkt liegende Zeiträume gezahlte Vergütung anteilig erstattet.
- 13.5 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für SIGMA insbesondere in jedem Fall vor, in dem
- 13.5.1 der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Einrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
- 13.5.2 der Kunde zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf SIGMA jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist;
- 13.5.3 der Kunde gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an der „Standardsoftware“ überschreitet, und einen solchen Verstoß auch auf eine Abmahnung hin nicht unverzüglich abstellt.

14. Sonstiges

- 14.1 Der Kunde darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens SIGMA an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt. SIGMA ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen an verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG abzutreten.
- 14.2 Die Nichtausübung von Rechten oder Ansprüchen einer Partei aus dem Vertrag bedeutet keine Annahme. Das Versäumnis einer Partei, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen, oder eine darin gewährte Option zu ziehen, oder die andere Partei zu einer darin bestimmten Handlung oder Unterlassung aufzufordern, berührt in keiner Weise die Wirksamkeit des Vertrags oder eines Teils davon oder das Recht der unterlassenden Partei, ihre darin niedergelegten Rechte später durchzusetzen, und kann auch nicht als Duldung oder Verzicht im Hinblick auf die Nichterfüllung oder als Duldung einer späteren Nichterfüllung oder eines späteren Verstoßes der anderen Partei angesehen werden. Keine Zustimmung, kein Verzicht oder Ausschluss durch eine Partei, gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend, soll als fortgesetzte/r Zustimmung, Verzicht oder Ausschluss betrachtet werden.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme solcher Vorschriften, die auf die Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung verweisen.
- 14.4 Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz von SIGMA als Gerichtsstand vereinbart. SIGMA ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Kunden zuständig ist.